

Alt	Neu	Begründung
(1) Der Bau- und Entwicklungsausschuss hat alle Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzubereiten, soweit es sich um Aufgaben der Raumordnung, der Stadtplanung und Landschaftsplanung handelt, sowie alle Maßnahmen zu deren Umsetzung (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung und Dorferneuerung usw.) über die der Stadtrat zu entscheiden hat.	(1) Der Bau- und Entwicklungsausschuss hat alle Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzubereiten, soweit es sich um Aufgaben der Raumordnung, der Stadtplanung und Landschaftsplanung handelt, sowie alle Maßnahmen zu deren Umsetzung (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung und Dorferneuerung usw.) über die der Stadtrat zu entscheiden hat.	
(2) Dem Bau- und Entwicklungsausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:	(2) Dem Bau- und Entwicklungsausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:	
1. die Erteilung des Einvernehmens nach	1. die Erteilung des Einvernehmens nach	
	a) § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 BauGB	Die Einvernehmenserteilung im Rahmen einer Ausnahme zu einer Veränderungssperre war bislang nicht geregelt. Diese Regelungslücke wurde hiermit behoben.
a) §§ 31 Abs. 2, 3, 36 BauGB,	b) § 31 Abs. 2, in Verbindung mit § 36 BauGB, (Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB wird auf die Bürgermeisterin übertragen),	Die Einvernehmenserteilung im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 31 Abs.1 BauGB war bislang nicht geregelt. Diese Regelungslücke wurde hiermit behoben. Für eine Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB ist künftig eine Zustimmung nicht das

		Einvernehmen erforderlich, deshalb erfolgt die Regelung unter 2).
	c) § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB	Die Einvernehmenserteilung während der Planaufstellung eines Bebauungsplanes war bislang nicht geregelt. Diese Regelungslücke wurde hiermit behoben.
b) § 34 und 36 BauGB, soweit das geplante Bauvolumen 1500 m ³ überschreitet (Bauvolumen unter 1500 m ³ ohne Beeinträchtigung städtebaulicher Belange wird auf die Bürgermeisterin übertragen),	d) § 34 Abs. 1, 2, 3a in Verbindung mit § 36 BauGB, soweit das geplante Bauvolumen 1500 m ³ überschreitet (Bauvolumen unter 1500 m ³ ohne Beeinträchtigung städtebaulicher Belange wird auf die Bürgermeisterin übertragen),	Hier erfolgt eine Einschränkung auf § 34 Abs. 1, 2 und 3 a BauGB da für § 34 Abs. 3b nach dem Bauturbo eine Zustimmung erforderlich ist, siehe 2).
c) §§ 35 und 36 BauGB	e) § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,	Lediglich redaktionelle Änderung.
	2. die Erteilung der Zustimmung nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b, § 246e BauGB in Verbindung mit § 36 a BauGB inklusive der Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen im Rahmen der Erteilung der Zustimmung,	Änderung aufgrund der neuen Mitwirkungsform der „Zustimmung“ durch den Bauturbo. Verweise der Zuständigkeit an den Bau- und Entwicklungsausschuss

<p>2. die Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 und 2 BauGB, die Beteiligung an sonstigen stadtplanerischen oder raumordnerischen Konzepten, Plänen und Programmen der Nachbarkommunen sowie übergeordneten Behörden und Verbänden (z. B. Einzelhandelskonzepte, Regionalplan, Landesentwicklungsprogramm); die Beteiligung im Rahmen Genehmigungsverfahren nach dem Fachplanungsrecht,</p>	<p>3. die Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 und 2 BauGB, die Beteiligung an sonstigen stadtplanerischen oder raumordnerischen Konzepten, Plänen und Programmen der Nachbarkommunen sowie übergeordneten Behörden und Verbänden (z. B. Einzelhandelskonzepte, Regionalplan, Landesentwicklungsprogramm); die Beteiligung im Rahmen Genehmigungsverfahren nach dem Fachplanungsrecht,</p>	
<p>3. die Versagung von Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB,</p>	<p>4. die Versagung von Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB,</p>	
<p>4. die Planung von baulichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, so weit nicht wegen der Bedeutung des jeweiligen Projektes der Stadtrat zuständig ist,</p>	<p>5. die Planung von baulichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, so weit nicht wegen der Bedeutung des jeweiligen Projektes der Stadtrat zuständig ist,</p>	

5. die Vergabe von Aufträgen baulicher Art ab 50.000,01 EUR bis 500.000,00 EUR sowie die Vergabe von Aufträgen nicht-baulicher Art, soweit es die Beschaffung von Geräten oder Fahrzeugen für den Baubetriebshof betrifft, ab 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR	6. die Vergabe von Aufträgen baulicher Art ab 50.000,01 EUR bis 500.000,00 EUR sowie die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit es die Beschaffung von Geräten oder Fahrzeugen für den Baubetriebshof betrifft, ab 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR,	
6. die Vergabe von Aufträgen für Architekten und Ingenieurleistungen ab 50.000,01 EUR bis 150.000,00 EUR,	7. die Vergabe von Aufträgen für Architekten und Ingenieurleistungen ab 50.000,01 EUR bis 150.000,00 EUR,	
7. die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Stadtbildpflegefonds,	8. die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Stadtbildpflegefonds,	
8. die Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Stadtsanierung,	9. die Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Stadtsanierung,	
(3) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.	(3) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.	